

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 07. Juli 2021  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 07. Juli 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

**Gewährung einer einmaligen Corona- Sonderzahlung im Bereich der AVR-Bayern**

**Präambel**

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind sich beim Beschluss der nachfolgenden Arbeitsrechtsregelung einig, dass die Corona-Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt wird. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers oder der Dienstgeberin zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommenssteuergesetzes.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des § 2 AVR-Bayern fallen und die nicht durch § 3 AVR-Bayern von diesem Geltungsbereich ausgenommen sind.
- (2) Ausgenommen sind Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach Anlage 10 iVm. Anlage 3 a AVR-Bayern vergütet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Arbeitsrechtsregelung ausdrücklich auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die nach den Anlagen 16 Abschnitt A Nr. I. und 17 beschäftigt sind.

**§ 2  
Einmalige Corona-Sonderzahlung**

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2022 besteht und für mindestens einen vollen Kalendermonat zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 1. März 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 43 der AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss im Sinne des § 44 Abs. 2 der AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
- (3) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Corona Sonderzahlung**

- (1) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 250,00 €, wenn in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Satz 3 erhalten eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 125,00 €.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung anteilig. § 33 Abs. 4 der AVR-Bayern gilt entsprechend.
- (4) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 01. Januar 2022.

### **§ 4**

#### **Anrechnung auf bereits geleistete freiwillige Sonderzahlungen**

Die Corona-Sonderzahlung kann auf freiwillige Leistungen, welche aus diesem Anlass bereits ausgezahlt wurden, angerechnet werden. Diejenigen Dienststellen, die ihren Mitarbeitenden bereits eine derartige Prämie in dieser Höhe bezahlt haben, entscheiden im Rahmen einer Dienstvereinbarung, ob und ggf. in welcher Höhe eine weitere Aufzahlung erfolgt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.08.2021 in Kraft.